

24. Kann der Klage des Verwalters im Konkurse der Genossenschaft gegen den Genossen auf Zahlung der statutenmäßigen Vorschußbeträge der Einwand entgegengesetzt werden, daß der Genosse durch betrügli^{che} Vorpiegelungen seitens eines Vorstandsmitgliedes der Genossenschaft zum Beitritt verleitet worden sei?
Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 §§ 15, 99, 102, 113, 121.

I. Civilsenat. Ur. v. 10. Januar 1900 i. S. Kl. (Kl.) w. Deutsche Agrarbank Konkursverw. (Bekl.). Rep. I. 421/99.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger trat durch schriftliche unbedingte Erklärung der auf Grund des Statuts vom 25. August 1894 errichteten Deutschen Agrar-

bank, eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, zu B. mit zwei Geschäftsanteilen von je 500 *M* bei und wurde in die Liste der Genossen eingetragen. Nachdem 1895 das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet worden war, stellte der Verwalter die Vorschußberechnung zur Deckung des bilanzmäßigen Fehlbetrages auf, wobei der Kläger, den Statuten entsprechend, mit dem doppelten Betrage seiner Geschäftsanteile herangezogen wurde; diese Berechnung wurde unter Verwerfung der vom Kläger erhobenen Einwendungen durch Beschluß des Amtsgerichts I zu B. für vollstreckbar erklärt. Der Kläger klagt mit Klage gegen den Verwalter die Berechnung an und beantragte, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß er, der Kläger, nicht Mitglied der Genossenschaft geworden, die Berechnung dem Kläger gegenüber für unverbindlich zu erklären und den Beschluß, soweit er den Kläger betrifft, aufzuheben.

Die Klage wurde darauf gestützt, daß der Beitritt nur unter der Bedingung, daß der Kläger ein größeres Darlehn erhalte, erklärt und durch Betrug erschlichen sei. Der erste Richter erkannte nach Beweisaufnahme nach dem Klagantrage, auf die Berufung des Beklagten wurde dagegen der Kläger abgewiesen.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „Die Revision greift nur die Beurteilung der Einrede des Betrugs an. Es sprechen überwiegende Gründe für die Auffassung des Berufungsrichters, daß nach der Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft dem Konkursverwalter und seiner Klage auf Zahlung der statutenmäßigen Vorschußbeträge (§§ 99. 102 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889) die Einrede der betrüglichen Verleitung zum Beitritt zur Genossenschaft durch ein Vorstandsmitglied der Genossenschaft von dem Genossen nicht entgegengesetzt werden kann.

Nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 entsteht die Mitgliedschaft dessen, der nicht das Statut unterzeichnet hat (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) sondern erst nachher der Genossenschaft beigetreten ist, durch die schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung (§ 15 Abs. 1) und die Eintragung in die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 mit der Anmeldung dem Gerichte zu überreichende Liste der Genossen durch das Gericht (§ 131 Abs. 2. 3. 4). Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist, anders als in den Fällen der §§ 113. 121 des Gesetzes, nichts

als diese unbedingte Beitrittserklärung vorgeschrieben. Im Sinne des Gesetzes und nach § 3 der Statuten der hier in Rede stehenden Genossenschaft enthält die Beitrittserklärung die Erklärung des Beitretenden, daß er die Haftung auf Höhe der statutenmäßigen Haftsumme der Genossenschaft gegenüber übernimmt. Wie die Mitgliedschaft durch die Eintragung entsteht, so tritt die Beteiligung auf einen weiteren, nicht beim Eintritt in die Genossenschaft gezeichneten Geschäftsanteil nach § 131 Abs. 3 des Gesetzes mit der Eintragung des Geschäftsanteils in die Liste der Genossen durch das Gericht in Kraft. Nach §§ 31, 113 ist durch den Vorstand alljährlich die Zahl der Genossen und der Betrag der Haftsumme zu veröffentlichen. Nach § 127 darf eine Herabsetzung der Haftsumme, wie nach § 22 die des Geschäftsanteils, nur unter den Kautelen erfolgen, die in den §§ 80, 88 des Gesetzes für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens vorgesehen sind.

Die Liste der Genossen ist wie das Genossenschaftsregister öffentlich.

Vgl. § 12 Abs. 2, § 147 des Genossenschaftsgesetzes; Artt. 12 bis 14 H. G. B.

Nach § 135 können die Genossen über die Haftsumme hinaus weder von der Genossenschaft noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden, aber durch den Konkurs tritt nach § 135 und den dort angezogenen §§ 116—119 des Gesetzes die persönliche Haftung des Genossen in Höhe der Haftsumme für den Ausfall ein.

Aus dem Zusammenhange dieser Vorschriften ergibt sich, daß die Beitrittserklärung, die Eintragung in die Liste und die Eintragung der Geschäftsanteile in die Liste nicht nur der Genossenschaft, sondern auch den Gläubigern zu dienen bestimmt ist, und daß die Beitrittserklärung mit ihrem Inhalte nicht nur eine Erklärung der Genossenschaft, sondern auch den Gläubigern gegenüber ist.

Es ist völlig klar, daß die ursprünglich und die nachträglich gezeichneten Geschäftsanteile bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Sicherheit der Genossenschaftsgläubiger ganz so bilden, wie das Aktientkapital bei der Aktiengesellschaft und das Stammkapital bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Darauf beruhen die Vorschriften des Gesetzes über die Kundmachung der Zahl und der Geschäftsanteile der Genossen, das Verbot der Herabsetzung, des Erlasses, der Stundung der Einzahlungen, die Ausschließung der

Aufrechnung der Genossen gegen schuldige Einzahlung (§ 22) das Verbot der Herabsetzung der Haftsumme ohne Sicherung der Gläubiger (§ 127), die Vorschriften im § 22 Abs. 2, §§ 11. 73. 88 und die Vorschriften in den §§ 119. 122 flg. 135, nach denen die Beitrags- und Nachschußpflicht der Genossen selbst durch den Austritt und die Auseinanderlegung mit der Genossenschaft nicht aufgehoben wird. Alle diese Vorschriften zeigen, daß die Geschäftsanteile der Genossen die Natur eines Garantiekapitals für die Genossenschaftsgläubiger haben. Auf dies für die Genossenschaftsgläubiger aus den Eintragungen in die öffentliche Genossenliste offen liegende Garantiekapital hin kreditiert der Genossenschaftsgläubiger, wie der Gläubiger der Aktiengesellschaft auf das Aktienkapital und der Gläubiger der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf das Stammkapital hin. In dieser Beziehung stehen sich alle drei Formen der Gesellschaft gleich. Mit der Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht wird die Garantiepflicht der Genossen den Gläubigern gegenüber praktisch (§ 134 flg. des Gesetzes). Die Nachschuß- und Haftpflicht tritt erst mit dem Konkurse ein. Ob der Konkursverwalter die Vorschüsse im Falle des § 99 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 von den Genossen für die Genossenschaft, denen der Genosse sie schuldet, eintreibt, oder für die Gläubiger, zu deren Sicherung und Befriedigung sie dienen sollen, und ob der Konkursverwalter dabei dem Genossen gegenüber als Dritter auftritt, wie der Berufungsrichter annimmt, kann auf sich beruhen. Entscheidend ist, daß die Sicherheit der Gläubiger auf der Beitrags- und Nachschußpflicht beruht, und daß der Konkursverwalter die Beiträge zwar im Namen der Genossenschaft, aber im Interesse der Gläubiger fordert.

Daraus und aus der rechtlichen Natur der Beitrittserklärung als einer auch für die Gläubiger der Genossenschaft bestimmten verpflichtenden Willenserklärung und der konstitutiven Bedeutung der Eintragung der Genossen und seiner Geschäftsanteile in die öffentliche Liste der Genossen durch das Gericht rechtfertigt sich die Folgerung, daß der Genosse die Anfechtung der Vorschuß- und Nachschußberechnung darauf nicht stützen kann, daß seine Willenserklärung durch Täuschung seitens eines Vertreters der Genossenschaft beeinflusst und deshalb anfechtbar sei. Dadurch können die Rechte der Gläubiger,

für die aus der Beitrittserklärung und der Eintragung Rechte entstanden sind, und die im Vertrauen auf die ihnen dadurch gewährte Sicherheit kreditiert haben, nicht beeinträchtigt werden. Aus solcher Täuschung mögen Rechte gegen den Täuschenden und gegen die Genossenschaft, können aber nicht Rechte gegen die Gläubiger erwachsen. Für die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts diesen Rechtsatz festgestellt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 37, Bd. 19 S. 124; Urteil vom 25. März 1899, I. 353/98; vgl. auch Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 20 S. 270, Bd. 5 S. 415.

Die rechtliche Natur der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht führt für sie notwendig zu derselben Entscheidung.

Die in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 146 und Bd. 36 S. 105 veröffentlichten Urteile des II. und des III. Civilsenats des Reichsgerichts machen die Einholung der Entscheidung der vereinigten Civilsenate gemäß § 137 Abs. 1 G.B.G. nicht erforderlich. In dem Urteile des II. Civilsenats handelte es sich um die Anwendung des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 und des badischen Landrechts, in dem des III. Civilsenats um eine Klage der Genossenschaft selbst aus § 71 des Genossenschaftsgesetzes, in jenem also um Anwendung eines anderen Gesetzes, in diesem um eine andere Klage.“